

MUSTER-KONZERTVERTRAG

Der vorliegende Mustervertrag wird von der Union Deutscher Jazzmusiker ihren Mitgliedern als Grundlage bzw. Orientierungshilfe angeboten. Die Union Deutscher Jazzmusiker schliesst jegliche Haftung aus.

Ein Konzertvertrag soll klare Vorgaben für die professionelle Abwicklung eines Konzertes schaffen. Er soll Absprachen festhalten, beispielsweise dem Musiker Informationen über Veranstaltungsraum und Konzertrahmen geben, den Veranstalter über die technischen Erfordernisse der Musiker aufklären. Dieser Mustervertrag dient dazu, die Vertragspartner an alle zu treffenden Absprachen für ihr Konzert zu erinnern. Er kann kopiert werden oder – was sinnvoller ist – als Grundlage für einen eigenen Vertragsentwurf dienen, welcher der speziellen Situation des Musikers/Veranstalters anzupassen ist.

Stuttgart, Februar 2015

Union Deutscher Jazzmusiker (UDJ)

<http://www.udj.de>

KONZERTVERTRAG

zwischen

1.
Tel:
vertreten durch
nachstehend kurz "Veranstalter" genannt,

und dem Solisten / der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts

2.
Tel:
vertreten durch
nachstehend kurz "Künstler" genannt,

wurde am bereits mündlich folgender Vertrag geschlossen, der hiermit schriftlich fixiert wird:

§ 1 Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für folgende(n) konzertmäßige(n) Auftritt(e):

Datum:

Veranstaltungsort:

Ansprechpartner vor Ort:

Die Veranstaltung beginnt um:, der Auftritt um ca.:

Die Spielzeit / Präsenzzeit beträgt:, in der Zeit von

Der Künstler wird begleitet von:

Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind Stil und Art der Darbietungen des Künstlers bekannt. Der Künstler ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie seiner Darbietungen obliegen dem Künstler. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers in seiner Darbietung beim Publikum.

§ 2 Es wurde folgendes vom Veranstalter für den Auftritt zu zahlendes Honorar vereinbart: (Zutreffendes ankreuzen)

Als Festhonorar, zzgl. % MwSt. = insgesamt

Eine Beteiligung an den Brutto-Eintrittseinnahmen von % nach Abzug von

bei einem Eintrittspreis von mind. und einer Garantie von

Eine Beteiligung von % an den übersteigenden Eintrittseinnahmen.

Zusätzlich zahlt der Veranstalter:

Der Veranstalter bestellt und bezahlt Plakate

zum Preis von zzgl. % MwSt. = insgesamt

Der Plakatversand erfolgt erst nach Rückerhalt des unterzeichneten Vertrages.

§ 3 Das Honorar ist wie folgt zahlbar (Zutreffendes ankreuzen):

in bar vor dem Auftritt des Künstlers an den Künstler / an dessen Beauftragten.

Eine Vorauszahlung von,
der Rest in bar vor dem Auftritt des Künstlers an den Künstler / an dessen Beauftragten.

Die Vorauszahlung ist bis zum zahlbar an:

gegen Übergabe der ausgefüllten GEMA-Musikfolgeliste - vom Veranstalter bei der GEMA einzureichen

durch Überweisung am auf das Konto:.....

Der Künstler hat seinen Wohnsitz / ständigen Aufenthalt in der BRD. Er versteuert sein Einkommen in der BRD selbst.

Steuernummer: Finanzamt:

Der Künstler ist Ausländer. Der Veranstalter nimmt von der Gesamtvergütung der Künstlers den Steuerabzug gem. § 50 a Abs. 5 EStG vor und führt die Steuer fristgemäß an das für ihn zuständige Finanzamt ab. Er erteilt dem Künstler eine entsprechende Quittung.

- Der Künstler ist Ausländer. Das Honorar versteht sich netto / steuerfrei. Die Steuern gem. § 50 a Abs. 5 EStG werden vom Veranstalter übernommen. Dieser zahlt die anfallende Steuer fristgemäß an das zuständige Finanzamt und erteilt dem Künstler auf Verlangen darüber eine Quittung.

§ 4 Nebenpflichten / Nebenleistungen

Übernachtung/Unterkunft (Zutreffendes ankreuzen)

- Der Veranstalter trägt, wie vereinbart, die Kosten der Übernachtung incl. Frühstück in einem-Hotel für insgesamt Personen für folgende Nächte:
 Zimmeraufteilung
- Der Veranstalter bucht das Hotel und gibt die Hotelanschrift bis zum bekannt.
 Hotel (Name/Anschrift/Tel/Fax):
- Der Künstler trägt evtl. Übernachtungskosten selbst.
- Der Künstler hat das Recht, anstatt der Inanspruchnahme der Hotelzimmer vom Veranstalter die Zahlung einer Hotelkostenpauschale in Höhe der ersparten Hotelkosten zu verlangen, sofern der Künstler dies dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mitteilt. Etwaig anfallende Hotelstornierungskosten sind von der Pauschale in Abzug zu bringen.
- Der Veranstalter zahlt, wie vereinbart, eine Hotelkostenpauschale i.H.v. zzgl. % Mwst. =, insgesamt.....

Anreise (Zutreffendes ankreuzen)

- Der Veranstalter trägt, wie vereinbart, die Kosten der An- und Abreise des Künstlers wie folgt: Erstattung der PKW- / Bahn- / Flug- / Reisekosten des Künstlers gegen Vorlage entsprechender Belege. Der Veranstalter wird diesen Betrag zusammen mit dem Honorar des Künstlers am Veranstaltungstag auszahlen.
- Der Veranstalter bucht und zahlt den Flug / die Flüge des Künstlers wie folgt:
- Der Veranstalter zahlt, wie vereinbart, eine Reisekostenpauschale i.H.v. zzgl. % Mwst. =, insgesamt.....
- Der Künstler trägt eventuelle Reisekosten selbst.

Verpflegung/Catering (Zutreffendes ankreuzen)

- Der Veranstalter zahlt, wie vereinbart, eine Catering-Pauschale i.H.v. zzgl. % Mwst. =, insgesamt.....
 Der Betrag wird dem Künstler zusammen mit dem Honorar am Veranstaltungstag ausgezahlt.

Gesamt auszuzahlender Betrag: Das Gagengeheimnis ist zu wahren.

§ 5 Der Veranstalter stellt dem Künstler kostenlos zur Verfügung (Zutreffendes ankreuzen):

- Eine zur Beschallung der Veranstaltung ausreichende Verstärkeranlage mit mind. Mikrofonen, entsprechendes Mischpult, separat steuerbarem Monitormix sowie das zu Bedienung der Anlage erforderliche Fachpersonal.
- Ton und Licht gem. Anlage
- Backline gem. Anlage
- Strom und folgende Stromanschlüsse:
- Zum Aufbau ab..... Uhr. und für den Abbau nach der Veranstaltung kräftige Helfer. Für jeden fehlenden Auf- oder Abbauhelfer zahlt der Veranstalter am Tag der Veranstaltung eine Konventionalstrafe von an den Künstler.
- Bei Übernachtung sichere Aufbewahrungsmöglichkeit (Veranstaltungsort/Hotelgarage) für die Instrumente und Geräte des Künstlers für die Nacht nach der Veranstaltung
- Abschließbare(n), mit Spiegel, Waschgelegenheit, ausreichenden Sitzgelegenheiten und Garderobenständen ausgerüstete(n) Garderobenraum/räume mit möglichst direktem Bühnenzugang.
- Für Fahrzeuge der Künstler hat der Veranstalter für nahegelegene Parkplätze zu sorgen.
- Genaue Wegbeschreibung zum Konzertsaal/Auftrittsort und Hotel ab Einfahrt in die Stadt bzw. von der nächstgelegenen Autobahnausfahrt aus bis spätestens Wochen vor Konzertauftritt. Ein Auszug aus dem Stadtplan ist unbedingt beizufügen.

Ein technisch einwandfreier/s Flügel/Klavier, gestimmt nach Kammerton "a" = Hz.

Getränke in angemessenem Umfang für den Künstler und seine Begleitgruppe.

Ein Catering gemäß anliegender Bühnenanweisung.

Der Veranstaltungsraum steht dem Künstler vonbis Uhr für den Aufbau und Soundcheck/Probe zur Verfügung.

Der Veranstalter wird den Saal für das Publikum nicht vor Uhr öffnen.

§ 6 Der Künstler stellt auf seine Kosten (Zutreffendes ankreuzen):

Die Beschallungsanlag einschließlich Bedienung

Das Bühnenlicht einschließlich Bedienung

§ 7 Diesem Vertrag sind beigeheftet (Zutreffendes ankreuzen)::

Eine Bühnenanweisung, Seite(n).

Besondere Vertragsbedingungen, Seite(n).

Die Beiheftung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Veranstalter bestätigt den Empfang und die Kenntnisnahme.

§ 8 Entfällt der Auftritt durch Absagen des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, zahlt der Veranstalter die in § 3 vereinbarte Vergütung ohne Umsatzsteuer. Ersparte Aufwendungen des Künstlers werden abgezogen.

§ 9 Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Künstlers, ist dieser zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens, max. jedoch in Höhe von verpflichtet.

§ 10 Ist ein Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so ist dies unverzögl. mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

§ 11 Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der/des Künstler(s) am Veranstaltungsort.

§ 12 Der Veranstalter verpflichtet sich, durch deutlich sichtbare Aushänge sowie eine Ansage vor dem Auftritt darauf hinzuweisen, dass die Darbietung des Künstlers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht mitgeschnitten werden darf. Kommt der Veranstalter seiner Hinweispflicht nicht nach, haftet er für alle dem Künstler aus illegalen Mitschnitten des Auftritts entstehenden Schäden.

§ 13 Zusatzvereinbarungen gem. Vertragsschluß vom

(Datum)

(Datum)

(für den Künstler)

(Veranstalter)